

FREUNDESKREIS MUSIKSCHULE KONSERVATORIUM ZÜRICH MKZ

STATUTEN

Art. 1	Name, Sitz <ol style="list-style-type: none">1. Unter dem Namen «Freundeskreis Musikschule Konservatorium Zürich MKZ» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.2. Sitz des Vereins ist Zürich.
Art. 2	Zweck <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung von Musikschule Konservatorium Zürich MKZ. Finanzielle Beiträge sind für Aufgaben vorgesehen, die MKZ nicht über das ordentliche Budget finanzieren kann; zudem können finanzielle Beiträge an die musikalische Ausbildung wirtschaftlich benachteiligter Schüler/innen von MKZ geleistet werden.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Art. 3	Mitgliedschaft <ol style="list-style-type: none">1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.2. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, wobei nach folgenden Mitgliederkategorien unterschieden wird:<ol style="list-style-type: none">a. Einzelpersonenb. Alumnic. Paared. Juristische Personen / Partner-Organisationene. Gönner3. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags erworben.4. Die Mitgliedschaft endet per Ende des Vereinsjahres durch eine entsprechende Mitteilung an den Vorstand oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.5. Der Vorstand kann Frei- und Ehrenmitglieder bestimmen. Diese schulden keinen Jahresbeitrag.6. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung, auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.
Art. 4	Organe Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Vorstand und seine Ausschüsse 3. die Revisor/innen
Art. 5	<p>Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich i.d.R. im Frühjahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens vierzehn Tage vor dem entsprechenden Datum der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden. 2. Die Mitgliederversammlung <ol style="list-style-type: none"> a. wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Präsidentin / den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder; b. wählt die Revisionsstelle; c. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes zur Kenntnis, genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle; d. genehmigt das Budget; e. legt (unter Beachtung von Art. 3 Ziff. 2) die Mitgliederbeiträge fest; f. beschliesst über alle Reglemente und Richtlinien; g. entscheidet über Vereinsausschlüsse h. kann mit Zweidrittelmehrheit die Statuten revidieren. 3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 20 Prozent der Mitglieder oder (ab einer Vereinsgrösse von mind. 100 Mitgliedern) von 20 Mitgliedern einberufen werden.
Art. 6	<p>Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf drei Mitgliedern, die auf jeweils vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Direktor / die Direktorin von Musikschule Konservatorium Zürich gehört dem Vorstand ex officio an. 2. Der Vorstand ist für vorher schriftlich traktandierte Geschäfte beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über nicht traktandierte Geschäft kann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschluss einstimmig ergeht. 3. Abgesehen von der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Unterschriftsberechtigten. 4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zustehen. Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • beruft er die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor; • kann er Aufgaben und die zugehörigen Kompetenzen einem Ausschuss übertragen; diesem dürfen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören;

	<ul style="list-style-type: none"> • beschliesst er die Zusprechung von Beiträgen; • tätigt er weitere Ausgaben im Rahmen des Budgets; • vertritt er durch seine Präsidentin / seinen Präsidenten den Verein gegen aussen; • erstellt er zuhanden der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget. <p>5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>
Art. 7	<p>Finanzbasis und Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Zuwendungen aller Art, Sponsorenbeiträgen und Legaten sowie Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen. 2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. 3. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 8	<p>Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Musikschule Konservatorium Zürich MKZ.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 7. Februar 2017. Sie wurden von der MV 2020 per Doodle-Abstimmung am 30.09.2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.